

Abs: Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, Organisation und Verwaltung,
Milesistraße 10, 9560 Feldkirchen

Datum	12.10.2026
Zahl	FE-ROD-B-124179/2026-6

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Stefan Wadl
Telefon	050 536-67219
Fax	050 536-67200
E-Mail	post.bhfe@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:
Hans THAMER, Berg 26, 9563 Gnesau;
Rodung

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Herr Hans THAMER, Bergl 26, 9563 Gnesau, hat mit Eingabe vom 29.09.2026 um die Erteilung einer dauernden Rodungsbewilligung für einen Teil der Grundstücke 972/2, 972/1 und 972/3, alle KG 72348 Zedlitzdorf, im Gesamtausmaß von 49.599 m², zum Zweck der Agrarstrukturverbesserung, angesucht.

Ort Parkplatz Gasthaus Wunder, Haidenbach 7, 9563 Gnesau		
Datum 27.10.2026	Zeit 09:00 Uhr	

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

9560 Feldkirchen Milesistraße 10 Internet: www.ktn.gv.at

Amtsstunden (Öffnungszeiten): Amtsstunden Mo-Do 7.30-16.00 Uhr, Fr 7.30-12.00 Uhr; Parteien-, Kundenverkehr Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr und Di 13.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sparkasse Feldkirchen IBAN: AT292070200000003574 BIC: SPFNAT21

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Antrag

Ort

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, Zimmer 2.09, 2. Stock

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

☒ durch Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

☒ Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde

kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG
§§ 17 ff des Forstgesetzes 1975

Für den Bezirkshauptmann:

Wadl

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am: 15.10.2026

Abgenommen am:



Heinisch